



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Lehrstuhl für Deutsches und
Ausländisches Strafrecht,
Strafprozessrecht, Wirtschafts-
und Medienstrafrecht

Prof. Dr. Elisa Hoven



Alex Theile



Denise Peikert

§§ 207 bis 210 (weggefallen)

Sechzehnter Abschnitt. Straftaten gegen das Leben

§ 211 Mord. (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft, wenn er

(2) Mörder ist, wer
aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,
heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder
um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,
einen Menschen tötet.

21.05.2025 | 18 Uhr c.t.
Hörsaal 3 | Hörsaalgebäude

Kannibalismus vor Gericht Lebenslang für konsensuale Tötungen?

Prof. Dr. Elisa Hoven im Gespräch mit
Richter Alex Theile und Journalistin Denise Peikert (LVZ)